

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens

Vom 16. Oktober 1968

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 25, in Ausführung von Art. 63 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 der Staatsverfassung ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton schützt und erhält die überlieferten Kulturgüter.

Grundsatz

² Er fördert das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die kulturellen Bestrebungen Einzelner und von Gemeinschaften durch finanzielle Zuwendungen und öffentliche Einrichtungen.

§ 2

¹ Der Kanton unterhält die folgenden wissenschaftlichen und künstlerischen Institutionen: eine Kantonsbibliothek, ein Kunsthause, eine historische Sammlung und eine ur- und frühgeschichtliche Sammlung.

Kantonale
Kulturpflege

² Diese Institutionen führen periodisch in allen Kantonsteilen Ausstellungen von kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken durch.

§ 3

¹ Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden die Untersuchung, die Erhaltung und die Pflege schutzwür-

Denkmalpflege;
Programmverein-
barungen mit dem
Bund ²⁾

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; den genannten Bestimmungen entspricht heute § 36 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I./5. des Gesetzes zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau (NFA-Gesetz Aargau, NFAG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 334).

diger historischer Denkmäler. Er kann auch selbst wissenschaftliche Ausgrabungen und Restaurationen durchführen.

² Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966^{1), 2)}

§ 4³⁾

§ 5

Kulturelles
Gemeinschafts-
leben

Der Kanton fördert die kulturellen Bestrebungen in Dorf und Stadt durch:

- a) Beiträge an die ausserberufliche Ausbildung von Trägern des lokalen und regionalen Kulturlebens, z.B. von Dirigenten, Organisten, Theaterregisseuren und Museumsleitern,
- b) Beiträge zur Erhaltung und Belebung des heimischen Kulturgutes in Mundart und Volksbräuchen.

§ 6

Förderung von
Wissenschaften
und Künstlern

Der Kanton unterstützt das wissenschaftliche und künstlerische Schaffen durch:

- a) Auszeichnung und Förderung hervorragender Leistungen,
- b) Beihilfen an die persönliche Weiterbildung begabter Einwohner oder Bürger des Kantons Aargau ausserhalb der üblichen Bildungswege,
- c) Finanzierung von Institutionen und Unternehmungen, die wesentliche Aufgaben für die Kultur im Aargau erfüllen.

§ 7

Kuratorium

¹ Über die Zuwendungen gemäss §§ 4–6 entscheidet ein aus elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium, in dem die verschiedenen Kulturbereiche und Kantonsteile angemessen vertreten sein sollen.

² Der Grosse Rat wählt sechs Mitglieder des Kuratoriums. Der Regierungsrat ergänzt auf elf und bestimmt den Präsidenten.

³ Ein Mitglied kann dem Kuratorium während höchstens drei Amtsperioden angehören.

¹⁾ SR 451

²⁾ Eingefügt durch Ziff. I./5. des Gesetzes zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau (NFA-Gesetz Aargau, NFAG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 334).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./2. des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 310).

§ 8

Wenn Bund, Kanton oder Gemeinde rechtlich verpflichtet oder tatsächlich Subsidiarität in der Lage sind, eine kulturelle Aufgabe zu erfüllen, werden durch das Kuratorium in der Regel keine Beiträge gewährt.

§ 9

Das Kuratorium legt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Aufsicht alljährlich den Voranschlag, den Geschäftsbericht und die Rechnung vor.

§ 10

Der Grosse Rat bewilligt alljährlich die zur Durchführung dieser Auf- Finanzierung gaben erforderlichen Mittel, wobei die Aufwendungen gemäss §§ 3–6 1 % der ordentlichen Staatssteuern des Vorjahres, einschliesslich der Spezialsteuern der Aktiengesellschaften, Erwerbsgenossenschaften und der Nach- und Strafsteuern, nicht übersteigen dürfen.

§ 11

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Inkrafttreten Gesetzes. Er ist mit dem Vollzug beauftragt. und Vollzug

Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1968.

Inkrafttreten: 1. April 1969¹⁾

¹⁾ RRB vom 25. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 263).